

XXIII. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

A. Sozialprodukt und Volkseinkommen

Die Ergebnisse beziehen sich auf das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin.

Vorbemerkungen: Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entstehung und Verwendung des Sozialprodukts und über die Verteilung des Volkseinkommens in den Jahren 1950 bis 1958.

Die Entstehung und die Verwendung des Sozialprodukts werden in **jeweiligen** und in **Preisen von 1954** dargestellt. Auf diese Art kann man erkennen, ob und inwieweit die Entwicklung in jeweiligen Preisen auf Mengen- oder Preisänderungen beruht. Die zu Preisen von 1954 bewerteten Größen zeigen für die Berichtsjahre, wie sich das Sozialprodukt und seine Bestandteile mengenmäßig oder — genauer gesagt — volumenmäßig entwickelt haben.

Das **Sozialprodukt** gibt in zusammengefaßter Form ein Bild der wirtschaftlichen Leistung einer Volkswirtschaft. Unter Volkswirtschaft wird in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Betätigung der ständigen Bewohner (Personen und Institutionen) eines Landes — in der Folge kurz »Inländer« genannt — verstanden. Die »Inländer« können ihre wirtschaftliche Tätigkeit sowohl im »Inland« wie im »Ausland« ausüben. Das gleiche gilt umgekehrt für die »Ausländer«. Daraus ergibt sich, daß die wirtschaftliche Leistung der »Inländer« nicht mit der im »Inland«, also innerhalb der Landesgrenzen, erbrachten wirtschaftlichen Leistung oder — anders ausgedrückt — dem **Inlandsprodukt** identisch sein muß. (Unter »Inland« wird hier das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin verstanden, unter »Ausland« die Gesamtheit aller übrigen Gebiete. Lediglich in Tab. 10 wird der Begriff »Ausland« in engerem Sinne gebraucht.) Die Entstehung des Sozialprodukts wird gewöhnlich auf dem Wege über das Inlandsprodukt berechnet, d. h. man zieht vom Inlandsprodukt das Einkommen ab, das »Ausländern« aus Erwerbstätigkeit und Vermögensbesitz im »Inland« zufließt, und fügt umgekehrt das Einkommen der »Inländer« aus Erwerbstätigkeit und Vermögensbesitz im »Ausland« dem Inlandsprodukt hinzu (**Saldo der Erwerbs- und Vermögenseinkommen zwischen »In-« und »Ausland«** — s. Tabelle 2).

Zu der **Entstehung des Inlandsprodukts** tragen die Unternehmen, der Staat (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung), die Organisationen ohne Erwerbscharakter und die privaten Haushalte bei. Das Inlandsprodukt wird im allgemeinen sowohl »brutto« (d. h. vor Abzug der Abschreibungen) wie »netto« berechnet und dargestellt. Beide Größen können zu Marktpreisen und zu Faktorkosten bewertet sein.

Die Tabellen 3 und 4 zeigen die Entstehung des Inlandsprodukts in den einzelnen **Wirtschaftsbereichen**. (An einer weiteren Unterteilung einzelner Wirtschaftsbereiche wird noch gearbeitet.) Diese Bereiche sind in der Regel als Zusammenfassungen von Unternehmen (im Gegensatz zu örtlichen, technischen u. ä. Einheiten) aufzufassen. Bei der Ermittlung des Beitrages der Bereiche zum Inlandsprodukt wird, soweit dieser Beitrag von Unternehmen erbracht wird, im allgemeinen vom (**Brutto-Produktionswert**) ausgegangen, d. h. vom Wert der laufenden Verkäufe von Waren und Dienstleistungen (einschl. der Verkäufe von Handelsware) an andere »in-« und »ausländische« Wirtschaftseinheiten, vermehrt um den Wert der Bestandsveränderung an Halb- und Fertigwaren aus eigener Produktion und um den Wert der selbsterstellten Anlagen. Zieht man vom Bruttoproduktionswert die sogenannten **Vorleistungen** ab, so ergibt sich der Beitrag des Bereichs zum **Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen** (in den Tabellen abgekürzt als Bruttoinlandsprodukt — ohne Zusatz — bezeichnet). Die Vorleistungen umfassen die von anderen »in-« und »ausländischen« Wirtschaftseinheiten bezogenen und für Produktionszwecke verbrauchten Güter und Dienste (einschl. Handelsware). Dazu rechnen auch die von den Unternehmen gegen Gebühren in Anspruch genommenen staatlichen Dienstleistungen. Nicht zu den Vorleistungen gehören die Leistungen der im Unternehmen tätigen Produktionsfaktoren. — Ähnlich lassen sich die Beiträge des Staates und der Organisationen ohne Erwerbscharakter zum Bruttoinlandsprodukt definieren, allerdings mit dem Unterschied, daß die von diesen Institutionen »produzierten« Leistungen fast durchweg nicht für den Markt bestimmt sind, also nicht »verkauft« werden. Daraus ergeben sich gegenüber den Unternehmen gewisse Unterschiede in der Bewertung (durchweg »Herstellungskosten« statt Marktpreise) und in der Berechnungsmethode. Der Beitrag des Staates zum Inlandsprodukt ist definitionsgemäß gleich der Summe der von seinen Bediensteten (einschl. Angehörige der Streitkräfte) durch ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworbenen Einkommen zuzüglich einer unterstellten Nettomiete für die Nutzung eigener Gebäude; der Beitrag der Organisationen ohne Erwerbscharakter ist praktisch ebenso definiert. Als Beitrag der privaten Haushalte zum Bruttoinlandsprodukt werden nur die Leistungen der im Haushalt beschäftigten fremden Arbeitskräfte berücksichtigt. Die Beiträge der Organisationen ohne Erwerbscharakter und der privaten Haushalte sind bei den »Sonstigen Dienstleistungen« enthalten.

Zu den oben erwähnten Verkäufen der Unternehmen wird vereinbarungsgemäß auch der Eigenverbrauch (im eigenen Unternehmen produzierte und im privaten Haushalt des Unternehmers verbrauchte Erzeugnisse) gezählt. Der Bruttoproduktionswert der Banken schließt neben den tatsächlichen Einnahmen aus Gebühren und Provisionen auch unterstellte Gebühreneinnahmen in Höhe der Differenz zwischen Ertrags- und Aufwandszinsen ein. Als Bruttoproduktionswert der Privatversicherungen gilt das in den Bruttoprämien enthaltene Entgelt für die Dienstleistungen der Versicherungen. Die in diesem und im vorigen Absatz beschriebenen Besonderheiten der Abgrenzung der Bruttoproduktion einzelner Bereiche bedingen teilweise entsprechende »Gegenbuchungen« bei den Vorleistungen der gleichen bzw. anderer Bereiche, beim Privaten Verbrauch, beim Staatsverbrauch und/oder bei den Einkommen der privaten Haushalte und des Staates aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Nach internationalen Übereinkommen rechnet auch die Wohnungsvermietung (einschl. der Nutzung der Eigentümerwohnungen) als unternehmerische Tätigkeit und als eigener Wirtschaftsbereich. Die zu gewerblichen Zwecken vermieteten Räume und sonstigen Anlagen werden dagegen wie die dem Benutzer gehörenden Räume und Anlagen behandelt.